

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



| | |
|--|--------------------------------------|
| Widmung von Gemeindestraßen "Zum Wingert" (Teilbereich Wendehammer) | Fachbereich: Fachbereich II |
| | Sachbearbeitung: Schmitt, Andreas |
| | Aktenzeichen: 2/650-03 |
| | Vorlagennummer: 2017/168 |
| | Datum: 19.05.2017 |
| | Berichterstattung: Rm. van der Heyde |

| TOP | Gremium (Beratungsfolge): | Termin: | Topstatus | Beratung |
|------|----------------------------|------------|------------|--------------|
| 7.a | Bau- und Verkehrsausschuss | 20.06.2017 | öffentlich | vorberatend |
| 11.a | Stadtrat | 29.06.2017 | öffentlich | beschließend |

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz wird die Straße „**Zum Wingert**“ (**Teilbereich Wendehammer**), Gemarkung Lûxem, Flur 2, Flurstück 454/44 (teilweise) (Länge der zu widmenden Strecke ca. 35 m), Fahrbahn, Wendehammer, Straßenbegleitgrün dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
Sie erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindestraße gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 a) Landesstraßengesetz.
Der genaue Umfang der Widmung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Begründung/Problembeschreibung:

Der Teilbereich „Wendehammer“ der Straße „Zum Wingert“ ist noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz sind die Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Hierfür sind ein entsprechender Stadtratsbeschluss und anschließend die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erforderlich.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- oder Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlage
Lageplan